

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren der

Stadt Schleiz
vom
12.01.2026

Aufgrund der §§ 27, 27 a), 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283) erlässt die Stadt Schleiz als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schleiz.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper bestehend aus Straßengrund, Straßenunterbau, Straßenoberbau, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge und Durchlässe, Böschungen, Stützmauern, Borden, Lärmschutzanlagen, Gräben, Dämme und Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege);
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung;
 - d) die Straßenbeleuchtung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglich:
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen;
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a) sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen, Sportflächen;
 - c) Gewässer und deren Ufer;
 - d) das Freibad der Stadt Schleiz.

§ 3 Verunreinigungen und Beschädigungen

- (1) Es ist verboten, Straßen (§ 2 Abs. 1) und Straßenzubehör (§ 2 Abs. 2), öffentliche Anlagen (§ 2 Abs. 3) oder öffentliche Grün- und Erholungsanlagen (§ 2 Abs. 4) oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Wertstoffcontainer, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln und Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren, zu verunreinigen.

Die Thüringer Graffiti-Gefahrenabwehrverordnung (ThürGraffGefAbwVO) bleibt hiervon unberührt.

- (2) Insbesondere ist es verboten:
- a) Abfälle aller Art auf Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen;
 - b) Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen zu waschen oder abzuspitzen;
 - c) Abwasser (mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers) sowie Flüssigkeiten, wie z.B. verunreinigende, ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Stoffe in die Straßenentwässerung einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe zu, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien;
 - d) Glasflaschen zu zertrümmern;
 - e) die Notdurft zu verrichten.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 mit ein- oder mehrspurigen Kraftfahrzeugen zu befahren oder zu beparken, mit Ausnahme derjenigen Fahrzeuge, die aufgrund der Pflege und Instandhaltung hierzu berechtigt sind. Das Verbot zum Befahren bzw. Beparken gilt auch für die unter § 2 Abs. 2 a) genannten Anlagen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erlaubt ist.
- (4) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne der Abs. 1 und 2 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich herzustellen.
- (5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig leeren.

Die Vorschriften des Abfallrechts und des Straßenrechts sowie die Straßenreinigungssatzung der Stadt Schleiz bleiben hiervon unberührt. Das Verbot und die Ahndung von Beschädigungen als Straftatbestand gem. dem Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 4 Wildes Zelten

- (1) In den gesamten Gemarkungsbereichen der Stadt Schleiz ist das Zelten, Campieren oder Übernachten auf Straßen und in öffentlichen Anlagen untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.
- (2) Das Aufstellen oder Errichten von transportablen Unterkünften, z.B. Wohnwagen, Wohnmobile, Omnibusse oder ähnliches, um in diesen zu nächtigen oder zu wohnen, außer auf dafür ausgewiesenen Plätzen, ist untersagt.

Andere Vorschriften, insbesondere des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) und des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) bleiben unberührt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in hierfür vorgesehene Entsorgungsschächte oder Ablaufrinnen geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen, Sportflächen

- (1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen, Jugendfreizeitflächen und Sportflächen:
 - a) Hunde unangeleint innerhalb dieser Flächen laufen zu lassen (i.V.m. § 13 dieser Verordnung);
 - b) Tiere in Sandflächen oder Wasserbereichen laufen zu lassen;
 - c) Rückstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu hinterlassen;
 - d) zu grillen, mit Ausnahme von extra für diesen Zweck von der Stadt Schleiz eingerichteten Plätzen;
 - e) Feuer zu entfachen, mit Ausnahme von durch die Stadt Schleiz explizit erteilte Ausnahmen im Rahmen des § 21 dieser Verordnung oder hierfür eingerichtete Flächen im Sinne des § 17 dieser Verordnung.
- (2) Für Kinderspielplätze, Jugendfreizeit- und Sportflächen gilt ein Rauchverbot.
- (3) In einem Umkreis von 200 m um Kinderspielplätze, Jugendfreizeit- und Sportflächen gilt ein Alkoholgenußverbot (i.V.m. § 20 dieser Verordnung).

§ 7

Benutzung öffentlicher Brunnen

- (1) Die Nutzung öffentlicher Brunnen zum Trinken, Baden, Waschen oder Füttern von Tieren ist untersagt, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist.
- (2) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Brunnen zu beschmutzen oder das Wasser zu verunreinigen;
 - b) in öffentliche Brunnen Gegenstände einzubringen.
- (3) Brunnen gelten als wasserführende Anlagen. Ihre Ansicht darf nicht verdeckt werden, es sei denn es wurde gem. Sondernutzungssatzung der Stadt Schleiz ausdrücklich erlaubt.

Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 8

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- und/oder Gewerbemüll, ist verboten.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Abfallbehältern oder Wertstoffcontainern abzulegen oder abzustellen, auch wenn der Zweck der Rohstoffrückgewinnung erfüllt wird. Bereits volle Abfallbehälter oder Wertstoffcontainer dürfen nicht mehr benutzt werden.
- (3) Abfallbehältnisse oder Wertstoffcontainer dürfen nicht durchsucht werden.
- (4) Abfälle oder Gegenstände dürfen nicht entnommen werden, um sich diese anzueignen oder diese zu verstreuen.
- (5) Wertstoffcontainer dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien befüllt werden.

Die Bestimmungen der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Schneeüberhang und Eiszapfen, Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden oder anderen Gegenständen, durch die Gefährdungen an Straßen und in öffentlichen Anlagen entstehen können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte/Verpflichtete beseitigt werden.
- (2) Gegenstände wie Blumentöpfe, Blumenkästen o.a. sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Einrichtungen für öffentliche Zwecke dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung;
- b) Löschwasserentnahmestellen, Hydranten sowie Entwässerungsanlagen;
- c) Schalt- und Verteilerschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen und Vermessungspunkte;
- d) Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen;
- e) Schilder für Straßenbezeichnung, Wanderwege, Kennzeichnung von Schutzgebieten;
- f) Hinweistafeln auf Gefahren.

§ 11

Leitungen

Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen mit Leitungen oder ähnlichen Gegenständen nicht belegt oder überspannt werden. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Schleiz ist zu beachten.

Berechtigungen aufgrund gesetzlicher, genehmigter, erlaubter oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 12

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück amtlich zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die zugeteilte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Nähe des Haupteingangs anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Gebäude sind innerhalb von vier Wochen nach der Hausnummernzuteilung mit der von der Stadt Schleiz zugeteilten Hausnummer zu versehen.
- (4) Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.
- (5) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Hintergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 13 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Hunde dürfen in öffentlichen Anlagen, sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Schleiz nur angeleint mitgeführt werden. Gleiches gilt für Kinderspielplätze, Freizeit- und Sportflächen. Eine Ausnahme bilden ausdrücklich durch Beschilderung erlaubte Flächen (speziell ausgewiesene Hundewiesen).
- (3) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Abs. 2 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Sie darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.
- (4) Die Regelungen der Abs. 2 und 3 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nach den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen von Behindertenbegleithunden, Herdengebrauchshunden und ausgebildeten Jagdhunden gelten die Anleinplichten nach dieser Verordnung nicht.
- (5) Es ist untersagt, Tiere in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.
- (6) Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur unverzüglichen Beseitigung von Kot verpflichtet, um Gesundheitsgefährdungen auszuschließen.
- (7) Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind verpflichtet, entsprechende Tüten oder Vorrichtungen zur Beseitigung des Kots stets mitzuführen.
- (8) Das Füttern fremder oder freilebender (herrenloser) Tiere ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung freilebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.
- (9) Die Straßenreinigungspflicht bleibt unberührt.

§ 14 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen bzw. zu dulden.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. 2 so zu verhalten, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Als Ruhezeit gilt an Werktagen die Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe). Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) gilt der § 7 der 4. Durchführungsverordnung (DVO) zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittagsruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.

- (4) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i.S.d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonders öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. bespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört oder belästigt werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Werben und Plakatieren

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude oder Einrichtungen im Sinne von § 2 dieser Verordnung oder öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 dieser Verordnung mit Plakaten zu versehen. Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Die Wahlwerberichtlinie der Stadt Schleiz sowie die Sondernutzungssatzung der Stadt Schleiz, in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten. Verbliebene Reste einer Plakatierung, z.B. Kabelbinder, sind rückstandslos zu entfernen, aufzunehmen und zu entsorgen.
- (3) Abs. 2 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (4) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 2 plakatiert, beschriftet, bemalt, beklebt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 2 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.
- (6) Wird der Verpflichtung nach den Abs. Nr. 2, 4 und 5 nicht nachgekommen, behält sich die Stadt Schleiz die Möglichkeit einer Ersatzvornahme vor.

§ 17

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtumsfeuern ist nur mit Genehmigung der Stadt Schleiz erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 dieser Verordnung ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers **oder -besitzers**.
- (3) Die Einholung der Ausnahmegenehmigung nach § 21 dieser Verordnung ist mindestens eine Woche

vor dem Entzünden, unter Angabe des Abbrennortes, des Datums, der Uhrzeit, des Namens und der Anschrift, der Telefonnummer des Verantwortlichen, sowie unter Angabe der Breite und Höhe und unter Angabe der Art des zu verbrennenden Materials, ferner der Bekanntgabe über das Einverständnis des Grundstückseigentümers oder -besitzers bei der Stadt Schleiz anzumelden. Die Erlaubnis kann untersagt, mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden werden.

- (4) Genehmigungsfrei, jedoch unter Beachtung von Abs. 5 sind:
- a) kleine Lager- und Grillfeuer mit einer Grundfläche von höchstens 1 m² und einer Flammenhöhe von maximal 1 m;
 - b) Feuer in handelsüblichen Feuerschalen, Feuerkörben, Aztekenöfen oder Grillgeräten;
 - c) Schwedenfeuer.
- (5) Für genehmigungsfreie Feuer und Feuerstellen nach Abs. 4 und genehmigte Feuer nach Abs. 3 gilt:
- a) für den Abbrennort ist eine geeignete Freifläche mit geeignetem Untergrund und Einfassung und geeigneten Mindestsicherheitsabständen wie folgt zu wählen:
 - 1.) 5 m zur Grundstücksgrenze;
 - 2.) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden sowie zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung;
 - 3.) 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs;
 - 4.) 50 m zu Gebäuden mit weicher Bedachung (z.B. Reet oder Schilf), zu Gebäuden aus überwiegend brennbaren Baustoffen wie Holzhäuser;
 - 5.) 50 m zu öffentlichen Straßen;
 - 6.) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
 - 7.) 100 m zu Waldflächen (ThürWaldG);
 - 8.) größere Abstände können insbesondere bei Trockenperioden erforderlich sein, ebenso sind bei Brauchtumsfeuern mit größerem Durchmesser und großer Höhe die Abstände entsprechend zu erweitern;
 - 9.) grundsätzliches Verbot gilt bei Vorliegen der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 oder eines Graslandfeuerindexes der Stufen 4 und 5.
 - b) sie müssen bis zum völligen Erlöschen durch mindestens eine volljährige Person ständig beaufsichtigt werden;
 - c) bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen;
 - d) sie dürfen nicht zu einer Geruchs- oder Rauchbelästigung Dritter führen;
 - e) sie sind in öffentlichen Grünanlagen oder Spielplätzen nicht gestattet, sofern sie nicht ausdrücklich im Sinne von § 21 dieser Verordnung genehmigt wurden, oder sie sich in eigens hierfür von der Stadt Schleiz eingerichteten Stellen befinden;
 - f) Störmaterialien wie beispielsweise Müll, behandeltes Holz, Pappen, Reifen, Kunststoffe dürfen nicht verbrannt werden;
 - g) Feuer darf bei starkem Wind (d.h. bei deutlicher Bewegung armstarker Äste) nicht angezündet werden und ist bei aufkommenden starkem Wind unverzüglich zu löschen.

Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt, wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, das Waldgesetz, die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen.

§ 18

Anpflanzungen, Freihaltung von Bewuchs im öffentlichen Verkehrsraum

- (1) Das Lichtraumprofil im Verkehrsraum über Geh- und Radwege, ist bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m und mit einem seitlichen Abstand von mindestens 0,80 m freizuhalten.
- (2) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, müssen bis zur Grundstücksgrenze innerhalb der für Pflegeschritte erlaubten Zeiträume zurückgeschnitten werden.

Sie dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung und des Verkehrs sowie Anlagen der Ver- und

Entsorgung nicht beeinträchtigen.

- (3) Sichtdreiecke an Einmündungen und Kreuzungen müssen stets freigehalten werden, um den Sichtbezug nicht einzuschränken.

§ 19

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Jeder hat sich so zu verhalten, dass Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist:

- a) das aggressive Betteln;
- b) das Herumgrölen oder Anpöbeln;
- c) das Herumwerfen von Gegenständen zum Zwecke der Beschädigung oder Zerstörung verboten.

§ 20

Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

- (1) Zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes ist auf und in einem Umkreis von 200 m von Kinderspielplätzen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Suchtberatungsstellen und vergleichbaren sozialen Einrichtungen der Konsum von Alkohol verboten.
- (2) Vom Verbot des Abs. 1 ausgenommen ist -außer auf Kinderspielplätzen- der Alkoholgenuss:
 - a) innerhalb zugelassener Freischankflächen,
 - b) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen,
 - c) in der Silvesternacht vom 31.12. zum 01.01. eines jeden Jahres.

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 21

Ausnahmen

In besonderen Einzelfällen kann die Stadt Schleiz auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Ausnahmen für Sachverhalte, die spezialgesetzlich geregelt sind, können nur nach den spezialgesetzlichen Regelungen erteilt werden.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt;
 2. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) Abwasser (außer Niederschlagswasser) oder sonstige Flüssigkeiten in die Straßenentwässerung einleitet, zubringt oder zuleitet oder Baustoffe einbringt;
 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Glasflaschen zertrümmert;
 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) die Notdurft verrichtet;
 6. § 3 Abs. 3 Grün- und Erholungsanlagen befährt oder beparkt, ohne hierfür berechtigt zu sein;
 7. § 3 Abs. 5 nicht für ausreichend Abfallbehälter und deren Leerung sorgt;
 8. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet, campiert oder übernachtet, oder transportable Unterkünfte zum Nächtigen oder Wohnen aufstellt und dies keiner behördlichen Erlaubnis oder Genehmigung vorliegt;
 9. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter in Entsorgungsschächte oder Ablaufrinnen schüttet;

10. § 6 Abs. 1 Buchstabe a) Hunde auf Spielplätzen, Jugendfreizeitflächen oder Sportflächen unangeleint laufen lässt;
11. § 6 Abs. 1 Buchstabe b) Tiere auf Spielplätzen, Jugendfreizeitflächen oder Sportflächen in Sandflächen oder Wasserbereichen laufen lässt;
12. § 6 Abs. 1 Buchstabe c) auf Spielplätzen, Jugendfreizeitflächen oder Sportflächen Rückstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse hinterlässt;
13. § 6 Abs. 1 Buchstabe d) auf Spielplätzen, Jugendfreizeitflächen oder Sportflächen außerhalb dafür gekennzeichneten Flächen grillt;
14. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) auf Spielplätzen, Jugendfreizeitflächen oder Sportflächen außerhalb dafür gekennzeichneten Flächen Feuer entfacht;
15. § 6 Abs. 2 das Rauchverbot missachtet;
16. § 6 Abs. 3 das Alkoholgenussverbot missachtet;
17. § 7 Abs. 1 Wasser aus öffentlichen Brunnen trinkt oder entnimmt, darin badet oder das Baden von Tieren darin zulässt, das Wasser zum Waschen nutzt oder zum Füttern von Tieren, ohne ausdrückliche Erlaubnis;
18. § 7 Abs. 2 Buchstabe a) öffentliche Brunnen beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
19. § 7 Abs. 2 Buchstabe b) in öffentliche Brunnen Gegenstände einbringt;
20. § 7 Abs. 3 die Ansicht von Brunnen ohne entsprechende Genehmigung verdeckt;
21. § 8 Abs. 1 Abfallbehälter an Straßen und in öffentlichen Anlagen zweckwidrig benutzt oder Haus- und/oder Gewerbemüll darin einbringt;
22. § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt oder bereits volle Abfallbehälter benutzt;
23. § 8 Abs. 3 Abfall- oder Wertstoffcontainer durchsucht;
24. § 8 Abs. 4 Gegenstände oder Abfälle aus den Abfall- oder Wertstoffcontainern entnimmt oder verstreut;
25. § 8 Abs. 5 Wertstoffcontainer entgegen dem vorgegebenen Sammelzweck befüllt;
26. § 9 Abs. 1 Schneeüberhang, Eiszapfen oder anderen Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt;
27. § 9 Abs. 2 Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert;
28. § 10 Abs. 1 Buchstaben a) bis f) genannte Einrichtung für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht;
29. § 11 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen oder ähnlichen Gegenständen belegt oder überspannt;
30. § 12 Abs. 1 keine Hausnummer anbringt;
31. § 12 Abs. 2 von den Vorgaben der Anbringung abweicht;
32. § 12 Abs. 3 nicht innerhalb der Frist die zugeteilte Hausnummer anbringt;
33. § 12 Abs. 4 unleserliche Hausnummern nicht erneuert;
34. § 12 Abs. 5 von den Vorgaben abweicht;
35. § 13 Abs. 1 Tiere so hält, dass sie die Allgemeinheit gefährden oder belästigen;
36. § 13 Abs. 2 Hunde auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen, Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Schleiz nicht an der Leine führt, ausgenommen sind Hundewiesen welche von der Stadt Schleiz gekennzeichnet sind;
37. § 13 Abs. 3 als Hundehalter eine Person den Hund führen lässt, die von der körperlichen Konstitution nicht in der Lage ist, den Hund jederzeit sicher an der Leine zu führen oder wer eine Leine verwendet, die nicht geeignet ist, den Hund sicher zu halten;
38. § 13 Abs. 5 Tiere in öffentlichen Brunnen baden lässt;
39. § 13 Abs. 6 nicht sofort den Kot von Tieren beseitigt;
40. § 13 Abs. 7 als Halter oder Beauftragter mit der Führung oder Haltung von Tieren keine Tüte oder eine entsprechende Vorrichtung zur Beseitigung von Kot mit sich führt;
41. § 13 Abs. 8 fremde oder freilebende (herrenlose) Tiere füttert;
42. § 14 Abs. 1 verwilderte Tauben in öffentlichen Straßen oder Plätzen füttert;
43. § 14 Abs. 2 als Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben ergreift;
44. § 15 Abs. 2 während der Mittagsruhezeit Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stört;
45. § 15 Abs. 3 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt bzw. bespielt, dass unbeteiligte Personen gestört oder belästigt werden;
46. § 16 Abs. 1 Buchstabe a) in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt;
47. § 16 Abs. 1 Buchstabe b) in öffentlichen Anlagen Waren oder Leistungen durch Ausrufen anbietet;
48. § 16 Abs. 1 Buchstabe c), in öffentlichen Anlagen Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche

- Werbeträger aufstellt oder anbringt;
49. § 16 Abs. 2 verbliebene Reste einer Plakatierung nicht rückstandslos entfernt und / oder Befestigungsmaterialien liegen lässt;
 50. § 17 Abs. 1 Brauchtumsfeuer ohne Genehmigung der Stadt Schleiz entzündet;
 51. § 17 Abs. 3 den erteilten Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt;
 52. § 17 Abs. 4 Buchstabe a) Feuer entzündet, die über die Genehmigungsfreiheit hinausgehen;
 53. § 17 Abs. 5 Buchstabe a) offene Feuer anlegt, oder Feuer entzündet und dabei die vorgegebenen Abstände oder die Bedingungen nicht einhält;
 54. § 17 Abs. 5 Buchstabe b) zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person ständig beaufsichtigen lässt;
 55. § 17 Abs. 5 Buchstabe c) vor Verlassen der Feuerstelle das Feuer bzw. die Glut nicht ablöscht;
 56. § 17 Abs. 5 Buchstabe d) eine Geruchs- oder Rauchbelästigung Dritter herbeiführt;
 57. § 17 Abs. 5 Buchstabe e) ohne Genehmigung ein Feuer in öffentlichen Anlagen oder auf Spielplätzen entfacht;
 58. § 17 Abs. 5 Buchstabe f) Störmaterialien einbringt
 59. § 17 Abs. 5 Buchstabe g) Feuer bei starkem Wind entfacht oder nicht unverzüglich bei aufkommenden starken Wind ablöscht;
 60. § 18 Abs. 1 das Lichttraumprofil über Geh- und Radewegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m oder seitlich mit weniger als 0,80 m frei hält;
 61. § 18 Abs. 2 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder die Leichtigkeit des Verkehrs einschränkt
 62. § 18 Abs. 3 die Sichtdreiecke nicht freihält;
 63. § 19 sich so verhält, dass Dritte gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, nach Buchstabe a) aggressiv bettelt, nach Buchstabe b) grölt oder pöbelt, nach Buchstabe c) Gegenstände zum Zwecke der Beschädigung oder Zerstörung herumwirft;
 64. § 20 innerhalb der Bereiche des Abs. 1 Alkohol konsumiert, ohne dass eine Ausnahme gemäß Abs. 2 erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs.1 ist die Stadt Schleiz (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 23 Durchführungsbestimmungen

Die rechtliche Durchsetzung der in dieser Verordnung angesprochenen Sachverhalte erfolgt durch die Organisationseinheit der Stadt, die hierfür sachlich zuständig ist, auf der Grundlage dieser Verordnung und der jeweils zutreffenden spezialgesetzlichen Regelung.

§ 24 Datenschutz

Die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Abwehr für Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung richtet sich nach den Festlegungen des § 26 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -OBG-).

§ 25 Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31.12.2030.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schleiz vom 16.12.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2021 vom 28.01.2021 außer Kraft.

Schleiz, den 12.01.2026

Stadt Schleiz
gez. Bias

Siegel

Bias
Bürgermeister